



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Dienstag 12.12.2023**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2,

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Fachang. Lena Brehm,
Verw.-Angestellter Tobias Dorn,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,
Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

Gäste

Behindertenbeauftragte Yasmin Birk,
Fa. Stürmer Kilian Stürmer,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Andreas Groh,
Stadträtin Ute Sommer,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Behindertenbeauftragten der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK **HA/796/2023**
- 2 Kommunales Klimaschutznetzwerk für Kommunen in Franken; Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt **Kä/407/2023**
- 3 Städtebaulicher Planungswettbewerb "Städtische Dreifach-Sporthalle Dr.-Pfleger-Campus Hallstadt"; Sachstand und weitere Vorgehensweise **HA/797/2023**
- 4 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt **Kä/410/2023**
- 5 Antrag auf Baugenehmigung (54/2023) Nutzungsänderung zum Herstellen eines 1-Zimmer-Appartements auf dem Grundstück Fl. Nr. 748/17 Gemarkung Hallstadt, Birkenweg 13 **BA/982/2023**
- 6 Bauleitplanung Nachbargemeinden Gemeinde Bischberg 13. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsteil“ in Bischberg; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB **BA/983/2023**
- 7 Mitteilungen
- 8 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.11.2023
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.11.2023

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Erster Bürgermeister Söder folgenden Punkt aufzunehmen:

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt

Beschluss:

Die oben genannte Angelegenheit wird noch auf die Tagesordnung genommen:

Angenommen: Ja Nein

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bericht der Behindertenbeauftragten der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK

Die Behindertenbeauftragte der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK, informiert den Stadtrat über ihre Tätigkeiten im laufenden Jahr 2023 und gibt einen Ausblick für das kommende Jahr 2024.

Außerdem steht sie dem Stadtrat für Nachfragen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Behindertenbeauftragten der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit Frau BIRK weiterhin behindertengerechte Maßnahmen im Stadtgebiet von Hallstadt und Dörfleins umzusetzen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2 Kommunales Klimaschutznetzwerk für Kommunen in Franken; Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt

Derzeit laufen Vorarbeiten für die Beantragung eines kommunalen Klimaschutz-Netzwerks Kommunen in Franken (Fortführung), das im Rahmen der Kommunalrichtlinie gegründet werden soll. Hierzu haben aktuell 12 Kommunen Ihr Interesse bekundet.

Voraussichtliche Netzwerkteilnehmer:

- Gemeinde Dittelbrunn
- Gemeinde Haibach
- Gemeinde Waldaschaff
- Markt Buttenheim
- Stadt Forchheim
- Stadt Hallstadt
- Markt Feucht
- Stadt Haßfurt
- Stadt Marktheidenfeld
- Stadt Schlüsselfeld
- Stadt Rehau
- Erzbistum Bamberg

Wie bereits beim Kommunalen Klimaschutz-Netzwerk für Kommunen in Franken, das zum 31.12.2023 auslaufen wird, soll die Organisation und fachliche Betreuung des Netzwerkes durch das Institut für Energietechnik IfE GmbH (IfE) der Hochschule Amberg-Weiden erfolgen. Die Antragstellung erfolgt durch den Verbundkoordinator, ein Teilnehmer des Netzwerkes, dieser muss noch festgelegt werden. Die Vorbereitung zur Antragsstellung und die weitere Kommunikation mit dem Fördermittelgeber übernimmt das IfE.

Das Netzwerk besteht inhaltlich aus zwei Teilen:

- **Netzwerkmanagement & Moderation**
Zum einen findet quartalsweise ein Netzwerktreffen statt, mit dem Ziel einen Austausch zwischen den teilnehmenden Kommunen zu schaffen. Dazu werden bei den moderierten Treffen Fachvorträge gehalten und es werden Praxisbeispiele vor Ort besichtigt. Neben der Organisation der insgesamt 12 Netzwerktreffen beinhaltet dieser Punkt auch die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber, Mittelabrufe und Auszahlung der Mittel an die Netzwerkteilnehmer sowie das Berichtswesen gegenüber dem Fördermittelgeber.
- **Fachliche Beratung**
Zum anderen hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, sich individuell durch das Institut für Energietechnik beraten zu lassen. Durch die fachliche Beratung sollen konkrete Projekte angestoßen werden (keine Planungsleistungen) und umfasst beispielsweise Potenzialanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ökobilanzierungen oder allgemein fachliche Beratung bei anstehenden Projekten. – Voraussetzung ist, dass die Unterstützung darauf abzielt, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Innerhalb der Netzwerklaufzeit von 3 Jahren (voraussichtlich ab 01.01.2025 – 31.12.2027, Bewilligungszeitraum ist abhängig vom Erhalt des Zuwendungs-Bescheides) werden dabei über die Kommunalrichtlinie 60 % der Ausgaben für das Netzwerkmanagement & Moderation sowie der fachlichen Beratung gefördert. Abzüglich der Förderung beläuft sich der Eigenanteil für die Netzwerkteilnahme auf rund 7.500,00 € netto. Diese Kosten beinhalten dabei sowohl die Organisation und Durchführung der Netzwerktreffen als auch die Verwaltung der Fördermittel und das Berichtswesen gegenüber dem Fördermittelgeber. Diese Kosten beziehen sich auf **12** Teilnehmer und können je nach finaler Teilnehmerzahl variieren.

Die Kosten für die fachliche Beratung (950,00 €/Beratertag netto, zzgl. 0,60 €/ netto pro gefahrenem Kilometer) hängen vom tatsächlichen Beratungsumfang ab und werden ebenfalls mit 60 % gefördert. Der Netto-Eigenanteil beträgt 380 € netto.

Zur späteren Teilnahme am geförderten Netzwerk ist ein formaler Ratsbeschluss erforderlich, da mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (erforderlich für die Antragsstellung) die Netzwerkteilnahme **verbindlich** ist. Ein Austritt oder eine spätere Teilnahme am Netzwerk ist nach der Antragsstellung **nicht** mehr möglich.

Die Kooperationsvereinbarung für die Antragsstellung sowie die finalen Informationen zum geförderten Netzwerk werden voraussichtlich im November/Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Teilnahme am kommunalen Klimaschutz-Netzwerk zum Ausbau erneuerbarer Energien, Speicher und Netzinfrastruktur für Landkreise und Städte in Bayern.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 3 Städtebaulicher Planungswettbewerb "Städtische Dreifach-Sporthalle Dr.-Pfleger-Campus Hallstadt"; Sachstand und weitere Vorgehensweise

In der Stadtratssitzung vom 22.11.2023 (HA/793/2023) wurde beschlossen, das Büro Schirmer Architekten & Stadtplaner GmbH, Huttestraße 4, 97072 Würzburg mit der Betreuung und Durchführung eines Architektenwettbewerbs für die Planung und den Bau der städtischen Dreifeldsporthalle am Dr. Robert-Pfleger-Campus Hallstadt zu beauftragen.

Daraufhin fand am Montag, den 04.12.2023 eine KickOff-Videokonferenz mit dem Planungsbüro Schirmer und der Stadtverwaltung statt. In diesem Gespräch wurde neben dem Zeitplan, Materialliste auch die Vorschlagsliste des Preisgerichtes besprochen.

Vorgeschlagen werden sechs Fachpreisrichter*innen und fünf Sachpreisrichter*innen. Diese Anzahl an Preisrichtern hat sich laut Planungsbüro Schirmer, bei ähnlichen Projekten in dieser Größenordnung bewährt.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrung mit Wettbewerben, hat das Planungsbüro Schirmer ein Netzwerk an fachkundigen Fachpreisrichter*innen, die den Bau einer Dreifeldsporthalle bewerten können.

Der Vorschlag für die Besetzung der fünf Sachpreisrichter*innen sieht neben dem ersten und zweiten Bürgermeister, auch Mitglieder der Stadtratsfraktionen und der Dr. Robert-Pfleger-Stiftung (als Eigentümer des Areals) vor.

Die Preisrichtervorbesprechung soll im Februar 2024 stattfinden, sodass zügig mit der Auslobung des Wettbewerbes begonnen werden kann.

Im Rahmen des Jahresantrages wurde bei der Regierung von Oberfranken der Antrag zur Städtebauförderung gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt vom Sachverhalt Kenntnis. Die Besetzung des Preisgerichtes wird vom Stadtrat beschlossen.

Als Sachpreisrichter/in und persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Personen benannt:

- 1. Bürgermeister Thomas Söder (Fraktion CSU)
- 2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich (Fraktion SPD)

- Stadträtin Claudia Büttner (Fraktion BBL/FW)
- Stadträtin Verena Luche (Fraktion Grüne)
- Stiftungsratsvorsitzender Prof. Dr. Rainer Drewello (Dr. Robert Pfleger-Stiftung)

Stellvertreter/innen:

- Stadtrat Andreas Groh (Fraktion CSU)
- Stadtrat Heiko Nitsche (Fraktion SPD)
- Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt (Fraktion BBL/FW)
- Stadtrat Thomas Aßländer (Fraktion Grüne)
- Präsident Universität Bamberg Prof. Dr. Kai Fischbach

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Dr. Kühlbrandt ab 18.45 Uhr anwesend
 Stadtrat Hofmann ab 18.45 Uhr abwesend

TOP 4 **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt**

Mit Schreiben vom 28.11.2023 hat der bayerische Gemeindetag mitgeteilt, dass die amtliche Mustersatzung des StMI geändert wird. Diese Änderungen müssen daher auch bei der Wasserabgabesatzung der Stadt Hallstadt geändert werden.

Folgende Bereiche sind betroffen:

- § 19 a WAS
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler
- § 4 Abs. 4 WAS
Anschluss- und Benutzungszwang
- § 13 Abs. 1 WAS
Abnehmerpflichten, Haftung
- § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS
Art und Umfang der Versorgung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende Änderungssatzung der Wasserabgabesatzung:

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt
 (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 11. Dezember 2023**

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Änderungssatzung:

§1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 20. Mai 2023 (Amtsblatt Juni 2020), zuletzt geändert vom 26. November 2020, Amtsblatt 1/2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 WAS (Anschluss- und Benutzungsrecht) erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS (Abnehmerpflichten, Haftung) wird folgendes eingefügt:

In die Aufstellung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ werden „und zum Wechseln“ der Wasserzähler auch noch „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS (Art und Umfang der Versorgung) wird folgendes eingefügt:

Nach dem Wort Betriebsstörung werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

4. § 19a WAS (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird ersatzlos gestrichen.

§2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hallstadt, 11.12.2023
Stadt Hallstadt

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung (54/2023) Nutzungsänderung zum Herstellen eines 1-Zimmer-Appartements auf dem Grundstück Fl. Nr. 748/17 Gemarkung Hallstadt, Birkenweg 13

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1, Hallstadt Süd“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im

Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Der Bebauungsplan „Nr. 1 Hallstadt Süd“ stammt noch aus dem Jahr 1960, stellt einen so genannten Baulinienplan dar und ist einem einfachen Bebauungsplan gleichzusetzen. In diesem wird unter anderem eine Bebauung mit zwei Wohnschichten vorgeschlagen.

Der Bauherr beabsichtigt eine Nutzungsänderung zum Herstellen eines 1-Zimmer-Appartements. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Bestandsgebäude um ein Mehrfamilienhaus mit derzeit drei Wohneinheiten handelt. Es ist beabsichtigt eine vierte Wohneinheit in Teilen des Kellergeschosses zu schaffen. Durch die Nutzungsänderung ergibt sich eine Wohnflächenmehrung um 27,33 m² (Bestand: 234,99 m²; Neu: 262,32 m²).

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Bauvorhaben einen Stellplatzbedarf von fünf Stellplätzen auslöst. Diese werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen, wobei zwei Stellplätze im Vorgartenbereich durch Aufweitung der bestehenden Zufahrt hergestellt werden sollen. Die Anfahrt zu den Stellplätzen Nrn. 3, 4, 5 im rückwärtigen Grundstücksbereich kann nur nach Abbruch der bestehenden Grenzgarage bzw. Schaffung einer Durchfahrt ermöglicht werden.

Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt sind Stellplätze über eine zentrale Zufahrt mit einer Breite von max. 6 m anzufahren.

Aufgrund des Vorschlags in den Festsetzungen von zwei Wohnschichten, ist eine Befreiung hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten beantragt. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, da diese alte Bezeichnung dem heutigen Begriff des Vollgeschosses gleichzusetzen ist (*Internet-Recherche d. Bauverwaltung, vgl. hierzu Ausführungen zum Tatbestand, VG Ansbach, Urteil vom 19.01.2010, AN 3 K 08.00862*). Der Genehmigungsumfang aus dem Jahr 1970 umfasst drei Wohneinheiten (EG, OG, DG, Az. 751/70). Eine konkrete Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten ist dem Baulinienplan nicht zu entnehmen.

Den neu zu schaffenden Wohnräumen im Kellergeschoss ist aus den Planzeichnungen eine Raumhöhe von etwa 2,15 m zu entnehmen. Die Belichtung erfolgt über vier liegende kleine Fenster an der Westseite.

Mit Schaffung der vierten Wohneinheit ist die Anlegung eines Kinderspielplatzes erforderlich (Art. 7 Abs. 3 BayBO).

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben durch die Nachbarn wurde, nach den Angaben in den Bauunterlagen, nicht erteilt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1, Hallstadt Süd“ (Baulinienplan).

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

- Zahl der zulässigen Wohneinheiten von 2 auf 4

Die beantragte Befreiung ist - falls erforderlich - in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, dieser wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Hierbei sind diese satzungsgemäß über eine zentrale Zufahrt mit einer Breite von max. 6 m anzufahren. Das Landratsamt wird um Prüfung der Vorschriften, die sich aus der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt ergeben, gebeten. Insbesondere muss die Anfahrbarkeit der im rückwärtigen Grundstücksteil nachgewiesenen Stellplätze gegeben sein.

Das Landratsamt Bamberg wird ferner gebeten, das Bauvorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Mindestraumhöhe für Aufenthaltsräume sowie hinsichtlich der Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Belichtung, Belüftung etc.) zu überprüfen.

Ein erforderlicher Kinderspielplatz ist auf Grundlage der Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt (-OFGS-) in ausreichender Größe auszustatten und mit Gehölzen zu begrünen. Ferner sind die unbebauten Freiflächen gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 9

Anmerkung:

Gegenstimmen:

Stadträte Popp, Hittinger, Datscheg, Stollberger, Aßländer, Luche, Werner, Dr. Kühlbrandt und 2. Bürgermeister Wich

Stadtrat Hofmann ab 19.10 Uhr anwesend.

**TOP 6 Bauleitplanung Nachbargemeinden
Gemeinde Bischberg 13. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsteil“ in Bischberg;
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat sich bereits in seiner Sitzung am 13.05.2020 mit der 12. Änderung des gleichnamigen Bebauungsplanes befasst. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der rechtskräftig gewordene Bebauungsplan bedarf einer Änderung (13. Änderung) für den Bereich, in welchem planungsrechtlich eine Pflegeeinrichtung vorgesehen ist. Der Nachbargemeinde liegt nun die konkretisierte Planung zur Neuerrichtung eines Seniorenzentrums vor. Die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe bedarf einer Erhöhung, die grundsätzlichen Planungen werden dabei nicht berührt.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Stadt Hallstadt ist als Nachbargemeinde am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Belange der Stadt Hallstadt sind durch die geänderte Planung aus Sicht der Verwaltung nicht berührt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsteil“ der Gemeinde Bischberg in der Fassung vom 20.07.2023 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

TOP 7 Mitteilungen

- Es wurde bei der Schule nachgefragt, wie es sich verhält, wenn Kinder früher Unterrichtsende haben und noch nicht in den Hort gehen können, da dieser noch nicht besetzt ist. Die Schule ist immer dazu verpflichtet eine Aufsicht für die Kinder zu organisieren.
 - In der Schule wurde durch Vandalismus ein Wasserschaden verursacht. Es wurde Anzeige erstattet und bei der Versicherung der Schaden gemeldet.
-

TOP 8 Wünsche und Anfragen

Stadträtin Luche:

Wann werden die neuen Bushaltestellen am Marktplatz und Lichtenfelser Straße von den Stadtwerken angefahren?

Erster Bürgermeister Söder:

Bisher gilt noch der alte Fahrplan. Ab nächstes Jahr, wenn der neue Fahrplan kommt, werden die Haltestellen aufgenommen.

Stadtrat P. Wolf:

Die Fußgängerampel in der Lichtenfelser Straße steht ständig auf grün, wenn sie nicht betätigt wird. Ich bitte darum das abzuschalten, da hier schon einige Konflikte mit Autofahrern aufgetreten sind.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Erster Bürgermeister

Schriftführer/in